

Freude auf ihre immer fortschreitende Bedeutung für den deutschen Musikalienhandel und für dessen allgemeine Interessen hinweisen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich auch, diese Vereinszeitschrift noch mehr als bisher als Anzeigenorgan zu benutzen; insbesondere bei Geschäfts- bzw. Verlagskäufen und -Verkäufen, bei Teilhaber- und Prokuristen-aufnahmen, bei wichtigen Verlagswerken, deren Erscheinungszeitpunkt festzulegen geboten erscheint, und es sei hierbei mit darauf hingewiesen, daß derartige Ankündigungen, wenn sie außer im Vereinswahlzettel gleichzeitig noch in der Vereinszeitschrift Musikhandel und Musikpflege erscheinen sollen, in letzterer mit 50 Prozent Rabatt, also zum Zeilenpreise von nur 5 s zum Abdruck gelangen und vielfach außerdem den weiteren Vorteil eines redaktionellen Hinweises genießen.

Den Anregungen der letzten Hauptversammlung nachkommend, hat man versucht, eine Verschmelzung des »Allgemeinen Wahlzettels« mit unserem offiziellen Vereins-Wahlzettel herbeizuführen; die betreffenden Verhandlungen haben aber zu einem Ergebnis bisher nicht führen können. Den vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, erscheint nun seit dem 1. Januar 1908 der Vereins-Wahlzettel in vergrößertem Format und unter Benutzung von stärkerem, griffigerem Papier als »Wahlzettel für den deutschen Musikalien- und Buchhandel«, und die durch diese Umwandlung hervorgerufene vermehrte Benutzung des jetzt in einer Auflage von 5200 Exemplaren zur Versendung gelangenden eigenen Insertionsorgans läßt für die Zukunft auch ein besseres pekuniäres Erträgnis erhoffen. Wir wiederholen unsere alljährliche Bitte an alle Mitglieder unseres Vereins, den im eigenen Verlage erscheinenden Wahlzettel ständig zu Anzeigen zu benutzen und weisen auf die besonderen Vorteile der bedeutenden Rabattermäßigungen bei Wiederholungen der Inserate hin. Es empfiehlt sich demnach im eigenen Interesse, seine Kräfte nicht zu zersplittern, die Aufträge nicht anderen, ähnlichen Unternehmungen zu überweisen und die Rabattvorteile des wiederholten Inserats im eigenen Organ für sich in Anspruch zu nehmen.

Von den Verlagsartikeln des Vereins, den Copyrightbestimmungen, der Firmenliste, dem Staffeltarif für Opernmaterial, dem Verlagschein (Abtretung des Urheberrechts) in zwei Ausgaben und den 5000 gummierten Musikalienhändler-Adressen, deren Absatz ein befriedigender war, sei besonders auf die am 15. September 1907 in erweiterter Fassung herausgegebene Firmen- bzw. Versendungsliste hingewiesen; außer der Angabe der Leipziger Kommissionäre ist bei jedem Ort die Einwohnerzahl vermerkt und ein entsprechendes Zeichen, ob sich in der betreffenden Stadt Konservatorien, Musikinstitute, Militärlapellen oder Seminare befinden; weiter sind die Firmen besonders hervorgehoben, die Neuigkeiten unverlangt annehmen, desgleichen die Handlungen, die unverlangte Sendungen mit Spesenachnahme zurückgehen lassen; ferner sind die Mitglieder des Vereins der Deutschen Musikalienhändler besonders kenntlich gemacht. Diese Firmen- bzw. Versendungsliste kostet in dieser erweiterten, praktischeren Form **M 2.** — bar und wird bestimmungsgemäß nur an Vereinsmitglieder abgegeben. Der Absatz an den geschmackvollen Einbanddecken von »Musikhandel und Musikpflege« aber war leider ein so geringer, daß an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen werden muß, sich doch künftig dieser Originaldecken mit Ausdruck des Titels und Jahrgangs bedienen zu wollen.

60 Verfehlungen gegen die Rabattbestimmungen (29 mehr als im Vorjahre) fanden teils durch den Vereinsausschuß selbst, teils durch Überweisung und durch Mithilfe des Börsenvereins ihre Erledigung dadurch, daß die betreffenden Firmen die Rabattbestimmungen durch Unterschrift nochmals ausdrücklich anerkannten oder sich

entsprechend entschuldigten. Leider konnten noch immer erst bei wiederholten Verfehlungen, und nachdem das unlautere Geschäft gemacht war, die dem Börsenverein zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung gebracht werden. Es empfiehlt sich deshalb dringend, dem auf der diesjährigen Tagesordnung der Hauptversammlung stehenden Vorschlag des Vorstandes, bei Überschreitung der Rabattbestimmungen eine Buße festzusetzen, zuzustimmen. Es ist wohl anzunehmen, daß dann die Zahl der wiederholten Rabattüberschreitungen sehr bald geringer werden wird. Die einzuziehenden Strafgebühren sollen einem neu zu gründenden Dispositions-Fonds überwiesen werden, aus dessen Mitteln dann außerordentliche Ausgaben im Interesse des Musikalienhandels bestritten werden dürften und könnten.

Zunächst sei auch hier nochmals darauf hingewiesen, daß seitens des Börsenvereins ein Außerordentlicher Ausschuß für die Beratung einer Verkaufsordnung eingesetzt ist, dem der Vorsteher des Vereins der Deutschen Musikalienhändler, Herr Carl Linnemann, als Mitglied und Vertreter des Musikalienhandels angehört. Die jetzigen Beschlüsse des Vereins der Deutschen Musikalienhändler über eine Veränderung der Verkaufsordnung für Musikalien, also über die Rabattbestimmungen sind insfolgedessen von einer weittragenderen Bedeutung und sollen dazu beitragen, das Aufblühen eines gesunden Musikalienhandels zu fördern. Die erforderlichen Vorarbeiten zu dem entsprechenden Antrag des Vorstandes für die diesjährige Hauptversammlung waren sehr bedeutende und zeitraubende. Sie begannen mit der Zusammenstellung des unterm 5. September 1907 zur Versendung an alle Mitglieder gelangten »Fragebogens«, der auch von einer großen Anzahl beantwortet wurde; bedauerlicherweise fehlen dabei einige bedeutende Firmen, deren Ansichten besonders wertvoll und interessant erschienen wären. Anfang dieses Jahres konnte der Vorstand nach eingehenden Beratungen das Ergebnis der beantworteten Fragebogen veröffentlichten, nachdem vorher der Vorsteher, Herr Carl Linnemann, in seiner Eigenschaft als Mitglied des vom Börsenverein eingesetzten Außerordentlichen Ausschusses für die Beratungen einer Verkaufsordnung, in Nr. 5 unserer Zeitschrift vom 6. Februar 1908 die unbedingt nötige Veränderung bzw. Ergänzung der Rabattbestimmungen erörtert hatte. Zahlreich besuchte Vorversammlungen, am 6. April 1908 in Leipzig und am 28. April 1908 in Berlin, lieferten dann weiteres, wertvolles Material zu dem unter Punkt 6 der diesjährigen Hauptversammlung angeführten Antrag des Vorstandes des Vereins der Deutschen Musikalienhändler.

Auch in diesem Jahre haben sich einige größere Warenhäuser dem Börsenverein gegenüber zur Einhaltung der Rabattbestimmungen verpflichtet. Die Preisunterbietung bzw. Preisschleuderei durch nicht angeschlossene Warenhäuser endgültig zu verhindern gelang jedoch, wie leider allen Branchen, darunter auch dem unserm Beruf eng verwandten Buchhandel, auch in diesem Jahre noch nicht. Die Versuche, diesem Unwesen mittelst Anwendung des Urheberrechts entgegenzutreten, sind bedauerlicherweise infolge der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1906 als vollständig mißglückt anzusehen. Hingegen hat das Reichsgericht durch Entscheidung vom 7. Oktober 1907 die vollständige Sperrung eines schleudernden Warenhauses seitens des »Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln« gebilligt. Jedenfalls ist eine Bewegung im Gange, wonach die bedrohten Interessen des soliden Musikalienhandels bzw. des Buchhandels verlangen, den vorläufigen Gesetzentwurf über die Abänderung des Wettbewerbsgesetzes dahin zu erweitern, daß die von dem Verleger vorgeschriebenen Preise von jedem Dritten im Weiterverkaufe einzuhalten sind, die Nichtinhaltung